

Instanzen und Besetzung

Zuständigkeit des Amtsgerichts: erwartete Strafe

a) max. 2 Jahre: **Strafrichter**

b) bis 4 Jahre Freiheitsstrafe: **Schöffengericht**

Strafgewalt: Strafrichter und Schöffengericht: bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe

1. Instanz	2. Instanz Berufung	3. Instanz Revision
<u>Amtsgericht:</u>		
Einzelrichter als Strafrichter	<u>Landgericht:</u>	<u>Oberlandesgericht:</u>
•	Kleine Strafkammer	Strafsenat
oder	○ • (•) ○	• • •
(erweit.) Schöffeng		
○ • (•) ○		

Landgericht: höhere Straferwartung, bis lebenslänglich

1. Instanz	2. Instanz
<u>Landgericht:</u>	Revision
Große Straf- kammer	<u>Bundesgerichtshof:</u>
○ • • (•) ○	Strafsenat
	• • • • •

• Berufsrichter ○ Schöffen

Rechtfertigungsgründe

§ 32 StGB Notwehr

Voraussetzungen:

- Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
- Gebotene und geeignete Abwehr-(Verteidigungs-)Handlung

Rechtsfolge: Der Abwehrende handelt nicht rechtswidrig

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Voraussetzungen:

- Gegenwärtige Gefahr für Rechtsgut
- Geeignete und relativ mildeste Abwehr
- Wesentlich überwiegendes Interesse an Abwehr der Gefahr

Rechtsfolge: wie § 32

Weitere Rechtfertigungsgründe (z.B.): erlaubte Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB); Einwilligung; Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Ehrverletzungen (§ 193 StGB); Festnahmerecht (§ 127 StPO); Amtsbefugnisse (z.B. des Gerichtsvollziehers)

Entschuldigungsgründe

§ 35 StGB Entschuldigender Notstand

Voraussetzungen:

- Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit
- Geeignete, relativ mildeste Abwehrhandlung

Ausnahme: Selbstverursachung der Gefahr oder Zumutbarkeit

Rechtsfolge: Der Abwehrende handelt rechtswidrig, aber nicht (vorwerfbar) schuldhaft

Weitere Entschuldigungsgründe (z.B.): Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB); Befehlsnotstand; entschuldigende Pflichtenkollision

Begründung der Strafe (Strafgründe/Strafzwecke)

Vergeltung

Rache

Sühne

Schuldausgleich

Genugtuung des Opfers

Strafzwecke

Schuldausgleich: Ausgleich für vorwerfbare Rechtsverletzung

Generalprävention	(generell)	<p><i>negativ:</i> Abschreckung der Allgemeinheit</p> <p><i>positiv:</i> Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung</p>
Spezialprävention	(speziell, individuell)	<p><i>negativ:</i> Abschreckung des Täters</p> <p><i>positiv:</i> Resozialisierung</p>

Rechtsfolgen (Sanktionen)

Strafen

(§§ 38 ff. StGB):

**Freiheitsstrafe
(m./o. Bewährung)**

Geldstrafe

Fahrverbot

Maßregeln der Sicherung und

Besserung (§§ 61 ff.):

**Unterbringung in
psychiatr. Krankenhaus
Entziehungsanstalt
Sicherungsverwahrung**

Führungsaufsicht

Entziehung der Fahrerlaubnis

Berufsverbot

Nebenfolgen:

**Verlust der Amtsfähigkeit
der Wählbarkeit
des Wahlrechts**

**Bekanntgabe
der Verurteilung**

Freiheitsstrafe

- lebenslange
- zeitige (mind. 1 Monat, höchstens 15 Jahre)

- Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung
(§§ 56 bis 56 g)
- Aussetzung des Rests der (zum Teil verbüßten) Freiheitsstrafe
zur Bewährung (§§ 57 bis 57 b)

Geldstrafe (§§ 40 bis 44)

1. Festlegung der Anzahl der Tagessätze
(auf Grundl. der Schuld; mind. 1, höchstens 360 Tagess.)

2. Festlegung der Höhe des einzelnen Tagessatzes
(nach Einkommen; mind. 1 €, höchstens 5.000 €)

3. Zahlungserleichterungen

4. Ersatzfreiheitsstrafe oder Arbeitsleistungen

Voraussetzungen der Strafbarkeit („Bausteine“)

I. Tatbestandsmäßigkeit

Verhalten - Erfolg - kausale Verknüpfung (m. Einschr.)

II. Rechtswidrigkeit

insbesondere: Rechtfertigungsgründe (z.B. §§ 32, 34) fehlen

III. Schuld

Schuldfähigkeit (§§ 19 bis 21)

Entschuldigungsgründe (z.B. § 35)

Unterlassen: § 13

Voraussetzung der Strafbarkeit: Garantenpflicht

Garantenpflichten aus

- **Gesetz,**
- **Vertrag,**
- **vorangegangenem gefährlichem Tun (= Ingerenz)**
- **enger Lebensbeziehung**

Gründe: • **Obhuts- und Schutzpflichten**

- **Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen**

Vorsatz/Fahrlässigkeit

Vorsätzliche Begehung → immer strafbar

**Fahrlässige Begehung → nur strafbar, wenn ausdrückl.
im Gesetz bestimmt (§ 15)**

Vorsatz: „Wissen + Wollen“

(Intellektuelle u. voluntative Komponente)

Vorsatzformen:

- **Absicht, Wissentlichkeit (direkter Vorsatz)**
- **Eventualvorsatz (bedingter Vorsatz)**

Fahrlässigkeit: Verletzung der Sorgfaltspflicht

Vorhersehen können und müssen / Vermeidbarkeit

Fahrlässigkeitsformen:

- **bewusste / unbewusste**
- **grobe Fahrlässigk./Leichtfertigkeit**
- **einfache**

Irrtümer

§ 16 Tatbestandsirrtum

Bezugspunkt: Sachverhalt

Rechtsfolge:

- **Vorsatz fehlt; also straflos, falls nur vorsätzliche Begehung strafbar**
- **Bestrafung lediglich wegen fahrlässiger Begehung, sofern fahrlässige Begehung strafbar**

§ 17 Verbotsirrtum

Bezugspunkt: Unrechtmäßigkeit des Verhaltens

Rechtsfolge:

- a) falls Irrtum vermeidbar → nur Strafmilderung
- b) falls Irrtum unvermeidbar → **Straflosigkeit**

Schuld

Vorwerfbarkeit: mit sozialem Tadel (Unwerturteil) ansprechbar

Elemente der Schuld:

- **intellektuell: die Möglichkeit der Einsicht, Unrecht zu tun (Einsichtsfähigkeit)**
- **voluntativ: die Möglichkeit, sich der Einsicht entsprechend zu verhalten (Steuerungsfähigkeit)**

Versuch (§§ 22, 23)

Voraussetzungen:

1. Strafbarkeit (§ 23)

- **Versuch eines Verbrechens (Mindeststrafe 1 Jahr, vgl. § 12) immer strafbar**
- **andere Delikte nur, wenn Strafbarkeit des Versuchs für betr. Tatbestand ausdrücklich bestimmt ist**

2. Entschluss (=Vorsatz) der Tatbegehung

3. Unmittelbares Ansetzen zur Tat (mit der Ausführung anfangen)

Rechtsfolge: Strafmilderung möglich

Rücktritt (§24)

Voraussetzungen:

- **nur möglich, wenn die Tat noch nicht vollendet (Erfolg noch nicht eingetreten)**
- **Aufhören, nicht weiterhandeln, frühere Tatbeiträge unwirksam machen, Erfolgseintritt abwenden**

Rechtsfolge: Strafflosigkeit

Gesetzlichkeit

Rückwirkungsverbot

Bestimmtheit

Analogieverbot

Art. 103 Abs. 2 GG, §§ 1 und 2 StGB

- **keine Strafe ohne gesetzliche Bestimmung**
- **hinreichend bestimmte Beschreibung des strafbaren Verhaltens im Gesetz**
- **Schuldprinzip: keine Strafe ohne Schuld; die Schuld ist Voraussetzung jeder Strafe und Grundlage der Strafbemessung**

Täterschaft und Teilnahme (Beteiligungsformen)

Täterschaftsformen:

- **Alleintäter (§ 25 Abs. 1, 1. Alt.)**
- **Mittäter (§ 25 Abs. 2)**
- **Mittelbarer Täter (§ 25 Abs. 1, 2. Alt.)**

Anstiftung (§ 26: einen anderen zur Tat bestimmen)

Voraussetzungen:

1. **Begehung der Tat (durch den Täter)**
2. **die Bestimmungshandlung (Vorsatz hervorrufen)**
3. **Vorsatz,**
 - a) **dass der Täter die Tat begeht und**
 - b) **dass er dazu (durch Verhalten des Anstifters) bestimmt wird**

***Rechtsfolge:* Bestrafung wie der Täter**

Beihilfe (§ 27: einem anderen zur Tatbegehung Hilfe leisten)

Voraussetzungen:

1. **Begehung der Tat (durch den Täter)**
2. **Gehilfenbeitrag (obj.)**
3. **Vorsatz,**
 - a) **dass der Täter die Tat begeht und**
 - b) **dass die Tat durch die Hilfeleistung gefördert wird**

***Rechtsfolge:* Bestrafung wie der Täter**

Gang des Strafverfahrens**Einleitungsanlass**

Strafanzeige (namentl. od. anonym)
--

dienstl. Wahrnehm. (z.B. Polizei/StA)

amtl. Mitteilung (z.B. Zivilrichter/Behörde)
--

**StA entscheidet
über Abschluss**

Einstellung man- gels Tatverdachts

Einstellung bei geringer Schuld
--

Anklageerhebung (Akten zum Gericht)

Strafbefehlsantrag (Akten zum Gericht)
--

Gericht entscheidet

Ablehnung der Eröffnung

Eröffnung und bestimmt Termin f. Hauptverhandlung
--

StA**entscheidet über
Einleitung****Ermittlungsverfahren****StA ermittelt****Zeugenvernehm.****Beschuld.-Vernehm.****Zustimmungen:
Beschuld. u. Gericht****Gericht****Zwischenverfahren****prüft Anklageschr.****ggf. weitere Ermittl.****Beschuldigter erhält
Anklageschrift****Gelegenheit zur
Äußerung****Hauptverfahren**

Nebengesetze und Verordnungen in systematischer Anordnung¹⁾

I. Staats- und Verfassungsrecht

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen
Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

II. Recht der Verwaltung

Gesetz über Personalausweise
Paßgesetz
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Arzneimittelgesetz
Betäubungsmittelgesetz
Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens
Heilpraktikergesetz
Weinggesetz
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
Bundes-Immissionsschutzgesetz
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
Vereinsgesetz
Versammlungsgesetz
Ausländergesetz

III. Zivilrecht

A. Handelsrecht

Börsengesetz
Wertpapierhandelsgesetz
Umwandlungsgesetz
Aktiengesetz
Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
Handelsgesetzbuch

B. Gewerblicher Rechtsschutz

Patentgesetz
Gebrauchsmustergesetz
Markengesetz

C. Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

D. Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Urheberrechtsgesetz
Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
Geschmacksmustergesetz

IV. Strafrecht

Jugendgerichtsgesetz
Wehrstrafgesetz
Wirtschaftsstrafgesetz 1954
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
Verpflichtungsgesetz

V. Verteidigungsrecht

Arbeitssicherstellungsgesetz
Wehrpflichtgesetz
Zivildienstgesetz

VI. Finanzwesen

Abgabenordnung
Steuerberatungsgesetz
Gesetz über das Branntweinmonopol
Münzgesetz
Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marke

VII. Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsprüferordnung
Gaststättengesetz
Waffengesetz
Sprengstoffgesetz
Atomgesetz
Energiewirtschaftsgesetz
Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
Tierseuchengesetz
Tierkörperbeseitigungsgesetz
Tierschutzgesetz
Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
Bundesjagdgesetz
Verordnung über die Jagdzeiten

VIII. Arbeitsrecht, Sozialversicherung

Betriebsverfassungsgesetz
Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)
Arbeitsschutzgesetz
Arbeitnehmer-Entsendegesetz
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Arbeitssicherheitsgesetz
Reichsversicherungsordnung
Sozialgesetzbuch

IX. Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen

Postgesetz
Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
Telekommunikationsgesetz
Straßenverkehrsgesetz
Straßenverkehrs-Ordnung
Personenbeförderungsgesetz
Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen
Pflichtversicherungsgesetz
Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
Luftverkehrsgesetz

Individuelle Rechtsgüter (Auswahl)**Personenwerte****Leben****(§§ 211 ff. – 216)****Körperl. Unversehrtheit****(§§ 223 ff. – 231)****Persönl. Freiheit****(§§ 234 – 241)****Sexuelle Selbstbestimmung****(§§ 174 ff.)****Ehre****(§§ 185 ff.)****Persönl. Lebens- u. Geheim-
bereich****(§§ 201 ff.)****Sachwerte****Eigentum****§ 242 Diebstahl****§ 246 Unterschlagung****§ 288 b Entwendung von Fahrz.****§ 249 Raub****§ 303 Sachbeschädigung****Vermögen****§ 253 Erpressung****§ 263 Betrug****§ 266 Untreue****§ 257 Begünstigung****§ 259 Hehlerei****§§ 283 – 283 e Insolvenz-taten****§ 288 Vereiteln der Zwangsvoll-
streckung****§ 289 Pfandkehr****§ 291 Wucher**

Rechtsgüter der Allgemeinheit (Auswahl)

Sicherheit des Urkunden- u. Geldverkehrs

- § 267 Urkundenfälschung
- § 268 Fälschung techn. Aufz.
- § 271 Mittelb. Falschbeurk.
- § 146 Geldfälschung
- § 152 a Fälschung von
Karten u. Scheckform.

Gemeingefährl. Straftaten

- §§ 306 ff. Brandstiftung
- §§ 307 ff. Kernenergie,
Spengstoff, Strahlen
- §§ 315 b ff. Gefährdung d.
Bahn-, Luft-, Schiffs-,
Straßenverkehrs
- § 323 a Vollrausch
- § 323 c Unterlassene
Hilfeleistung

Umweltdelikte

(§§ 324 ff.)

Rechtspflegedelikte

- §§ 153 ff Aussagedelikte
 - Falsche uneidl. Aussage
 - Meineid
 - Falsche eidesstattl. Versich.
- § 164 Falsche Verdächtigung
- § 145 d Vortäuschen einer
Straftat
- § 138 Nichtanzeige eines
Verbrechens

Taten gegen die öffentliche Ordnung

- § 113 Widerstand gegen
Vollstreckungsbeamte
- § 125 Landfriedensbruch
- § 129 Kriminelle Vereinigung

Staatsschutzdelikte

(§§ 80 ff.)

§ 242: Aufbau

A. Tatbestand

I. **Objektiver Tatbestand**

1. Tatobjekt

- a) Sache
- b) fremd
- c) beweglich

2. Tathandlung: Wegnahme

- a) Bestehen fremden Gewahrsams
- b) Bruch des fremden Gewahrsams
- c) Begründung neuen Gewahrsams

II. **Subjektiver Tatbestand**

1. Vorsatz bzgl. der Merkmale des objektiven Tatbestands

2. Absicht rechtswidriger Zueignung

- a) Vorsatz dauernder Enteignung
- b) Absicht (mind. vorübergehender) Aneignung
- c) Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

§ 263: Aufbau

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung über (äußere oder innere) Tatsachen durch
 - a) positives Tun
 - aa) ausdrückliches Täuschen
 - bb) konkludentes Täuschen
 - b) Unterlassen gebotener Aufklärung
(nur bei Vorliegen einer Garantenpflicht)
2. Irrtum des Getäuschten als Folge der Täuschungshandlung
3. Vermögensverfügung des Getäuschten als Folge des Irrtums
4. Vermögensschaden (nicht unbedingt des Getäuschten) als Folge der Verfügung

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestandes
2. Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen
 - a) Bereicherungsabsicht
 - b) Stoffgleichheit von Vorteil und Schaden
 - c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Betrugsähnliche Delikte

§ 263a

Computerbetrug

Grund für die Einführung des Tatbestandes (2. WiKG 1986): Schließung von Strafbarkeitslücken, die insbes. darauf beruhen, daß § 263 die Täuschung und den Irrtum eines Menschen voraussetzt.

Wichtiger Anwendungsfall: Mißbrauch von Bankautomaten mit Codekarte (**unterscheide**: Benutzung der Karte als **Scheckkarte** im **Euro-Scheck**verkehr; vgl. § 266 b).

Streitig ist, ob das Leerspielen von Glücksspielautomaten unter Ausnutzung von Kenntnissen über den Programmablauf von § 263a erfaßt ist.

§ 264

Subventionsbetrug

Geschütztes Rechtsgut: (Vor allem) das Allgemeininteresse an einer wirksamen staatlichen Wirtschaftsförderung durch Subventionen (abstraktes Gefährungsdelikt).

Im Unterschied zu § 263 genügen bereits reine Täuschungshandlungen, auf einen Irrtum oder den Eintritt eines Schadens kommt es nicht an (*Erg.*: Vorverlagerung der Vollendungsstrafbarkeit).

Beachte: Abs. 3 (Strafbarkeit leichtfertigen Verhaltens),
Abs. 4 (tätige Reue)

§ 264a

Kapitalanlagebetrug

Geschütztes Rechtsgut: Neben dem Vermögen der Anleger das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (abstraktes Gefährungsdelikt).

Erfaßt sind Angaben (in Prospekten u.ä.) gegenüber einem größeren Kreis von Personen, nicht dagegen falsche Angaben gegenüber Einzelpersonen. Es genügt, daß der Täter unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt; auf den Eintritt eines Schadens des Anlegers und auf eine Bereicherungsabsicht kommt es nicht an.

Beachte: Abs. 3 (tätige Reue)

§ 265b

Kreditbetrug

Geschütztes Rechtsgut: Neben dem Vermögen des einzelnen Kreditgebers insbes. das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft (abstraktes Gefährungsdelikt).

Es genügen bestimmte Täuschungshandlungen im Vorfeld des Betruges.

Wichtig: Erfasst sind nur Kreditgeschäfte, bei denen Kreditgeber **und Kreditnehmer** ein **Betrieb oder ein Unternehmen** (§ 265b Abs. 3 Nr. 1) sind; bei Krediten an Privatpersonen oder von Privatpersonen scheidet § 265b aus.

Beachte: Abs. 2 (tätige Reue)

§ 266: Aufbau

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Mißbrauchtatbestand

- a) Befugnis
aufgrund Gesetzes, behördlichen Auftrags oder Rechtsgeschäfts,
 - aa) über fremdes Vermögen zu verfügen
 - oder
 - bb) einen anderen zu verpflichten
- b) Vermögensbetreuungspflicht (bestr.)
- c) Mißbrauch der Befugnis
- d) Vermögensschaden
- e) Kausalität zwischen Mißbrauch und Schaden

2. Treubruchtatbestand

- a) Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen
- b) Vermögensbetreuungspflicht
- c) Pflichtverletzung
- d) Vermögensschaden
- e) Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestandes

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

²Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. ³Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überlagernder öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) ¹Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74 a ist anzuwenden.

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses. (1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisaufnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§ 202 a Ausspähen von Daten. (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,¹
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist.

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ¹Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. ²Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ³Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse. (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 205 Strafantrag. (1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202 bis 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(2) ¹Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen des § 202a. ²Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. ³Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung

§ 242 Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls. (1) ¹In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

§ 246 Unterschlagung. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl. Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 248. (weggefallen)

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen. Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue

§ 263 Betrug. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) ¹Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. ²§ 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 263a Computerbetrug. (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solcher Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 264¹⁾ Subventionsbetrug. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person

(Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) ¹Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. ²Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) ¹Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). ²Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) ¹Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

²Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

§ 264a Kapitalanlagebetrug. (1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
 2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,
- in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) ¹Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. ²Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 265 Versicherungsmißbrauch. (1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 265 a Erschleichen von Leistungen. (1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.

§ 265 b Kreditbetrug. (1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder

b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, oder

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber auf Grund der Tat die beantragte Leistung erbringt. ²Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;

2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

§ 266 Untreue. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248 a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

(3) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterläßt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.

(4) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,

2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält oder

3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(5) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich

1. die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und
2. darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 266b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten. (1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 248a gilt entsprechend.

Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung

§ 267 Urkundenfälschung. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Vierundzwanzigster Abschnitt
Insolvenzstraftaten

- § 283 Bankrott
- § 283a Besonders schwerer Fall des Bankrotts
- § 283b Verletzung der Buchführungspflicht
- § 283c Gläubigerbegünstigung
- § 283d Schuldnerbegünstigung

Sechszwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen den Wettbewerb

- § 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 301 Strafantrag
- § 302 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

Dreißigster Abschnitt
Straftaten im Amt

- § 331 Vorteilsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 333 Vorteilsgewährung
- § 334 Bestechung
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 336 Unterlassen der Diensthandlung
- § 337 Schiedsrichtervergütung
- § 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- § 339 Rechtsbeugung
- § 340 Körperverletzung im Amt
- §§ 341 und 342 (weggefallen)
- § 343 Aussageerpressung
- § 344 Verfolgung Unschuldiger
- § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige
- §§ 346 und 347 (weggefallen)
- § 348 Falschbeurkundung im Amt
- §§ 349 bis 351 (weggefallen)
- § 352 Gebührenüberhebung
- § 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
- § 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst
- § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 353c (weggefallen)
- § 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
- § 354 (weggefallen)
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 356 Pateiverrat
- § 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer

GmbHG

§ 64 [Antragspflicht]

(1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.

(2) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 82 [Bestrafung wegen falscher Angaben]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht,
3. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals oder über Sacheinlagen,
4. als Geschäftsführer in der in § 57i Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Erklärung oder
5. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt oder
2. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

§ 83 (aufgehoben)

§ 84 [Bestrafung wegen Verstoßes gegen Verlustanzeigespflicht und Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer unterläßt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen, oder
 2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 4 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 85 [Bestrafung wegen Verstoßes gegen Geheimhaltungspflichten]

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.